

Kurzfristige Änderungen in der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle aufgrund Rückmeldung der ADD

| Paragraph Werkausschuss/HuFa | Fassung Werkausschuss/HuFa | Geänderte Fassung Stadtrat |
|---------------------------------|---|---|
| Präambel | Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) von 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. | Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) von 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 24.05.2018 die Umbenennung des bisherigen Eigenbetriebes "Koblenz-Touristik" in "Rhein-Mosel-Halle" und zugleich eine Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen , die hiermit bekannt gemacht wird. |
| § 5 ff | | Durch das Einfügen des neuen Paragraphen 5 Oberbürgermeister verändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen |
| § 5 | <p style="text-align: center;">§ 5 Werkausschuss (wird zu Paragraph 6 in der neuen Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Oberbürgermeister/in</p> <p>(1) Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz (Oberbürgermeister/in) ist Dienstvorgesetzte(r) und Vorgesetzte(r) der Werkleitung.</p> <p>(2) Der/Die Oberbürgermeister/in kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der</p> |

| | | |
|------------|---|---|
| | | Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind. |
| § 5 | <p style="text-align: center;">§ 5 Werkausschuss</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Werkausschuss</p> <p>(1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.</p> |
| § 6 Abs. 2 | Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung. | Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO/ § 5 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung. |
| § 8 Abs. 2 | Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23.08.2001, derzeit in der Fassung vom 05.06.2009, außer Kraft. | Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Koblenz-Touristik“ vom 23.08.2001, derzeit in der Fassung vom 05.06.2009, außer Kraft. |

Änderungen in Fett + kursiv